

§ 2, des Bundes-Berufungsgesetzes — als Vorauflistung des passiven Rechtes in die Gemeindevertretung u. a. der öffentliche Wohnraum in der betreffenden Gemeinde normiert; nach § 27, Absatz 2, der eben bezogenen Wohnordnung wird ein Mitglied des Gemeinderates seines Unteres verfügt, wenn bei ihm ein Umstand eintritt, der ursprünglich seine Wählbarkeit gehindert hätte. Da erneuertermaßen bei §. 5. durch die Aufgabe des ordentlichen Wohnraumes in der Gemeinde z. ein Umstand eingetreten ist, der ursprünglich seine Wählbarkeit in dem Gemeinderat gehindert hätte, ist dessen Mandatsverlust auszuhörfen.

1322.

Befürwerde wegen Verlezung des Eigentumsrechtes durch Vorfreirierung der Wiener Vermögensabgabe. — Begriff der "gleichartigen Abgaben"
nach § 3, lit. c, des Finanz-Berufungsgesetzes.

5. v. 5. Mai 1930, 3. B 54/29.

Die Befürwerde wurde abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Befürwerde behauptet die Verlezung des durch Artikel 5 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, und Artikel 149 des Bundes-Berufungsgesetzes genährte Rechte auf Unterlehnbarkeit des Eigentums, weil dem Befürmerführer infolge Unkenntung des seiner Unricht nach Berufungshöriegen Artikels I, Punkt 5, des Wiener Landesgesetzes vom 22. Juni 1928, R. G. Bl. Nr. 24, auf die Umrechnung des Erwerbswertes kommt Zuvermehrungen (§§ 7 und 8 des Wiener Vermögensabgabengesetzes vom 29. August 1922, R. G. Bl. Nr. 126) eine Vermögensabgabe in einem um 1772 S 10 g höheren Maß vorgehrieben worden sei, als dies dann der Fall gewesen wäre, wenn der nach dem Vermögensabgabengesetz vom Berufungswert zur Errechnung des Vermögensabgabes abzugleichende GuVrahend (Erwerbswert zugänglich Berechnungen) nach dem Wiener Vermögensabgabe umgerechnet worden wäre, in dem die Frist zur Zeit des Erwerbes tatsächlich zum heutigen Erfüllung stand. Die Berufungsbefriedigkeit der eben bezeichneten Landesgesetze Befürmer sieht die Befürwerde eben darin, daß aufgabe des durch sie angeordneten Umrechnungsfaktors in den Fällen, in denen der Erwerbswert einer Liegenschaft zur Zeit noch nicht fortgeschrittenen Situation tatsächlich höher war, als dem Berichtszeit 1 : 10.000 entspricht, nicht mehr ein Vermögensabgabe befürwortet würde, sondern beinhaltete

volle Berufungsbefriedigkeit, denn nach in diesen Fällen die als Vermögensabgabe einzuhaltende Landesabgabe sich bezüglich des hierdurch entstandenen Differenzbetrages nicht als Befreiung des Vermögensabgabes, sondern als eine der Immobilienabgabe des Bundes gleichartige Befreiung des Berufungswertes darstelle.

Die Beurteilung der vorliegenden Befürwerde wegen Verlezung eines Berufungsgesetzes genährten Rechtes hängt nach dem Gelegten also nur davon ab, ob die vom Befürmerführer behauptete Befreiungswidrigkeit des Artikels I, Punkt 5, des Wiener Landesgesetzes vom 22. Juni 1928, R. G. Bl. Nr. 24, als gegeben erachtet wird oder nicht.

Der Berufungsgesetzehof stand aber feinen Umfaß, daß Befürwernürogen Überprüfung der Berufungsmäßigkeit dieser Landesgesetze keinen Befürworten gegen die Berufungsmäßigkeit der Wiener Vermögensabgabe überhaupt befehren, ist in dem hg. Erkenntnis vom 15. Mai 1929, G. 3. B 1, 5, 6/29 (Eig. 1210), und vom 10. Dezember 1929, G. 3. B 14/29 (Eig. 1274), ausführlich dargelegt worden. Siehe bei noch folgendes bemerkt: Was zunächst den im § 3, lit. c, des Finanz-Berufungsgesetzes aufgestellten Begriff der "gleichartigen Abgaben" anbelangt, so geht aus dessen Definition

"eine gleichartige Abgabe von demselben Befreiungsgegenstand" hervor, daß es für die Beurteilung, ob gleichartige Abgaben vorliegen, nicht genügt, daß der Befreiungsgegenstand derfelbe ist, sondern noch hinzukommen muß, daß von diesem gleichen Befreiungsgegenstand die Abgaben gleichartig erhoben werden; andernfalls hätte der Gesetzgeber die gleichartigen Abgaben definieren müssen als "Abgaben von demselben Befreiungsgegenstand", das heißt, daß Wiener "gleichartige" hätte wegfallen müssen. Da aber dieses Wort in der Definition enthalten ist, muß daraus gefolgern werden, daß nebst der Identität des Befreiungsgegenstandes auch noch eine Gleichtartigkeit in dessen Befreiung vorhanden sein muß. Daher hat auch das Erkenntnis des Berufungsgesetzes vom 13. Oktober 1928, G. 3. G. 1/28 (Eig. 1064) bestoßen, daß für die Beurteilung der Frage, ob eine Landes(Gemeinde)abgabe mit einer gemeinschaftlichen Abgabe gleichartig ist, "die Befürmungen der zu vergleichenden Abgaben maßgebend sind und daß nur dann vor einer Gleichtartigkeit gesprochen werden kann, wenn die Befürmungen der vergleichenen Gefälle im wesentlichen übereinstimmen."

Eine solche Übereinstimmung zwischen den Befürmungen über die Wiener Vermögensabgabe und den Befürmungen über die Immobilienabgabe des Bundes kann aber auch nach der durch Artikel I, Punkt 5, des Wiener Landesgesetzes vom 22. Juni 1928, R. G. Bl. Nr. 24, erfolgten Ein-

Haftung nicht gefunden werden, ganz abgelehnen davon, daß auch dann noch der Beleidigungsgesetz ein verhinderter bleibt würden: in dem einen Fall nämlich der Wert der übergebenen unbefuglichen Sache, im anderen die durch die Gutschrift des Erbrechtsvertrages vom Veräußerungswert sich ergebende Differenz. Da nun bei dieser Gutschrift der Gußtrahend in einem in den einzelnen Fällen voneinander verschiedenen Beträhtnis zum Winkenden (Veräußerungswert) steht, also nicht von einer bloß perzentuellen Rerringerung, sondern im Ergebnis nicht von einer bloß perzentuell erfolgenden und daher verhältnismäßig immer gleichen Verminderung des Beleidigungsgesetzes gegenstandes gesprochen werden kann, kann nicht gefragt werden, daß die Gleichartigkeit der Abgaben im Sinn des § 3, lit. c, des Finanz-Verfassungsgesetzes gegeben sei.

Denn wenn sich auch bei Vergleichung des Ergebnisses der Beleidigung nach zwei Abgabengesetzen ergeben sollte, daß in einer Winkzahl non fällen die Ermittlung des Beleidigungsgesetzes ziffermäßig dasselbe oder beinahe das gleiche Resultat ergibt, so liegt eben darin, daß dies nur bei einer Winkzahl der Fälle so ist, schon die Konkavierung, daß diese Abgaben nicht gleichartig sind, wie dies auch im § 300 erwähnten §. Eritemtris vom 10. Dezember 1929, §. 3. B. 14/29 (§lg. 1274) ausgesprochen worden ist. In dem bezogenen Eritemtris hat der Verfassungsgesetzgerichtshof ausgeprochen, daß nur die Sandesgefegehnung selbst berufen ist, die wirtschaftliche Bedienlichkeit eines solchen Abgabensystems durch entsprechende Reform zu befiehren.

Um diesen Gründen mußte die Geschröderde abgewiesen werden.

1323.

Schlußwerde des Schmoldwarkes der altkatholischen Kirche Österreichs wegen angehöriger Verleihung des Rechtes auf Glaubensfreiheit durch Verordnung der Aufzuhaltung des Wortes „Katholischer“ (§lph.) im Urtsiegele des §lph. der altkatholischen Kirche. — Zugehörigkeit der Beleidigung des Urtsiegele zum Gebiet der österreichischen Katholikentum einer Religionsgesellschaft: die für deren Ordnung geltenden Normen ziehen für Rechtshand und Benennung der rechtlich bestehenden Religionsgesellschaften die Grenzen.

§. v. 6. Mai 1930, §. B. 53/29.

Die Geschröderde wurde abgewiesen.

Aus dem Sachsenland:

Mit Verfügung vom 8. Mai 1929 hat das Bundesministerium für Unterricht den Schmoldwark der altkatholischen Kirche Österreichs beantragt, wegen Veränderung des bei der bischöflichen Sanction in Vernehnung liegenden Urtsiegeles daß Ereignisse zu veranlassen und dies unter Überlehnung eines Urthutes des neuen Urtsiegeles eheles an das Bundesministerium für Unterricht zu meiden.

Das beamtbarste Urtsiegel trägt die Urtschrift: "Robert Süßler, Katholicher Bischof der altkatholischen Kirche Österreichs—Urts". Als der Schmoldwark dem Bundesministerium für Unterricht bekanntgab, daß er nicht in der Lage sei, dem Urtsag zu entsprechen, ertheilte dieses mit dem angefochtenen Erlass vom 18. Oktober 1929 dem Schmoldwark die Besetzung, dem Verlangen auf Veränderung des Urtsieges unterzüglich nachzukommen.

Durch diese Besetzung erachtet sich der Schmoldwark der altkatholischen Kirche in seinem Verfassungsgesetzlich gebotene Recht auf volle Glaubensfreiheit nach §rtitel 14 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürgers und nach §rtitel 63 des Staatsvertrages von Saint-Germain für verletzt, er beantragt daher im Sinn des §rtitels 144 §.-3. §., diefe Zezeitung zu befehlen.

Entscheidungsgründe:

Der Verfassungsgesetzgerichtshof bermóchte der Geschröderde des Schmoldwarkes der altkatholischen Kirche Österreichs Berechtigung nicht anzuerkennen. Sindem der Beschröderführer sich im amtlichen Berfehr mit Bundes- und Landesbehörden des vom Bundesministerium für Unterricht beamtändeten Urtsiegeles bediente, bemegte er sich nicht mehr im Bereich einer rein internen kirchlichen Urtsiehandlung, sondern betrat somit das Gebiet der äußersten Rechtshälftrike der altkatholischen Kirche, auf dem in erster Linie die staatliche Rechtsvorordnung gilt. Dies geht aus §rtitel 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, §. 3. §. Nr. 142, klar hervor, monach jede gejeglich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft zwar ihre inneren Urgelegenheiten selbständig ordnet und verwalten, aber wie jede Gesellshafft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen ist. Wenn daher ein Streit darüber entsteht, ob sich der Bischof der altkatholischen Kirche Österreichs über den innerkirchlichen Bereich hinaus als „Katholischer“ Bischof bezeichnen darf, so ist nicht zu untersuchen, ob er nach der Glaubenslehre der altkatholischen Kirche, sondern ob er nach der vom Staat getroffenen Ordnung der äußeren Rechtshälftrike dieser Kirche dazu berechtigt ist.

In dieser Beziehung ist maßgebend die Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 18. Oktober 1877, §. 3. §. Nr. 99, womit die Unterscheidung der altkatholischen Religionsgesellschaft ausgeschlossen wurde. Sie lautet: „Srt. Gemäßheit des von Anhängern des altkatholischen Religionsbekenntnisses im den Eingaben de praes. 13. Oktober 1877, §. 16875—16877, gefeierten Regfrens wird, da durch die beigebrachten Nachweise den Anforderungen des § 1. des Gesetzes vom 20. Mai 1874,